

Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung – Hinweise für Prüfungsteilnehmer:innen –

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 01.07.2020 und die Verordnung über die Prüfung zum/zur Geprüften Bilanzbuchhalter / Geprüften Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung vom 18. Dezember 2020 (BibuBAProFPrV). Beide Vorschriften sind auf der IHK Homepage www.ihk.de/fulda unter der Dok-Nr. 5015 zu finden.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- 1) eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren,
oder
- 2) einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes als Fachwirt oder Fachwirtin oder als Fachkaufmann oder Fachkauffrau,
 - b) einen Abschluss als Staatlich geprüfter Betriebswirt oder als Staatlich geprüfte Betriebswirtin
oder
 - c) einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und eine darauf folgende, mindestens einjährige Berufspraxis
oder
- 3) eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss in der beruflichen Fortbildung zum Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung dienliche kaufmännischen oder verwaltenden Tätigkeiten und genannten Aufgaben haben und dabei überwiegend im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen keine Zulassungsvoraussetzung.

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung (siehe auch § 3 VOBibuBAProFPrV) des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§ 4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig. Unabhängig davon, ob der/die Antragsteller/in an der Prüfung teilnimmt, oder nicht.

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche

1. Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen,
2. Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten,
3. Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen,
4. Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen,
5. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden,
6. Ein internes Kontrollsystem sicherstellen,
7. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen.

§7 VOBibuBAProFPrV beschreibt die Inhalte der einzelnen Handlungsbereiche. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt (§4.1 VOBibuBAProFPrV).

Die schriftliche Prüfung umfasst drei Aufgabenstellungen. Diese werden aus einer betrieblichen Situation abgeleitet und sind aufeinander abgestimmt. Die Schwerpunkte werden dabei jeweils durch die Handlungsbereiche 1, 2 und 3 gebildet. Die Handlungsbereiche 4–7 werden mindestens einmal in den drei Aufgabenstellungen situationsbezogen thematisiert.

1. Tag der schriftlichen Prüfung – Aufgabenstellung 1 (240 Minuten)

- Schwerpunkt: Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen

2. Tag der schriftlichen Prüfung – Aufgabenstellung 2 (240 Minuten)

- Schwerpunkt: Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten

3. Tag der schriftlichen Prüfung – Aufgabenstellung 3 (240 Minuten)

- Schwerpunkt: Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung **bestanden** hat.

Die mündliche Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist die schriftliche Prüfung erneut abzulegen. (§6.2 VOBibuBAProFPrV).

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und einem sich unmittelbar anschließendem Fachgespräch.

Das Thema der Präsentation wird von der zu prüfenden Person selbst gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss zum Termin der dritten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht. Das Thema muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen. Die Präsentationszeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.

Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person ausgehend von der Präsentation nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Probleme der betrieblichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. Im Fachgespräch sind neben dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ andere Handlungsbereiche einzubeziehen. Das Fachgespräch soll in der Regel pro Prüfungsteilnehmer/-in 30 Minuten dauern.

BEWERTUNG UND BESTEHEN DER PRÜFUNG

Sind in den drei Aufgabenstellungen jeweils mindestens 50 Punkte ohne Rundung erreicht worden, wird aus den einzelnen Bewertungen als Bewertung der schriftlichen Prüfung das arithmetische Mittel berechnet.

In der mündlichen Prüfung sind die Präsentation (§ 6.5 VOBibuBAProFPrV) und das Fachgespräch (§6.6 VOBibuBAProFPrV) mit Punkten zu bewerten. Dabei geht die Präsentation mit einem Drittel und das Fachgespräch mit zwei Drittel in die Bewertung mit ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder der drei Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung und in der nicht gerundeten Bewertung der mündlichen Prüfung, jeweils mindestens 50 Punkte erreicht wurden. (§ 10.1 VOBibuBAProFPrV)

Aus den beiden Bewertungen (schriftlich und mündlich) wird für die Gesamtnote das arithmetische Mittel berechnet.

Nach der letzten Prüfungsleistung erhält die zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss ein vorläufiges Prüfungsergebnis (§21 PO). Es wird dem/der Prüfungsteilnehmer unter Vorbehalt mitgeteilt und von der IHK nochmals auf seine rechnerische und formale Richtigkeit hin überprüft.

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren für den jeweiligen Prüfungsteil ist abgeschlossen, wenn die zu prüfenden Person von der IHK Fulda das Ergebnis abschließend schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt bekommt.

Erst nach dem Ende des Prüfungsverfahrens kann die zu prüfenden Person bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen nehmen und dafür mit der IHK einen Termin vereinbaren (§28 PO).

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb eines Monats nach dem Ende des Prüfungsverfahrens Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§27 PO). Der Widerspruch muss schriftlich, in elektronischer Form eingelegt werden und substantiell begründet sein.

Nach dem erfolgreichen Abschluss erhält die zu prüfenden Person von der IHK ein Prüfungszeugnis.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine nicht bestandene schriftliche oder eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Wer die Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von der schriftliche Prüfung zu befreien, wenn die in der vorangegangenen schriftlichen Prüfung erbrachte Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

AUSBILDEREIGNUNGSPRÜFUNG

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsprüfung befreit.

PRÜFUNGSgebÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr **300,00 EURO**.

VORBEREITUNGSLEHrgÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

IHK-Servicenummer: 0661/284-13

Frau Carolin Karl

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Bilanzbuchhalter/in in der jeweils gültigen Fassung.

Stand Juli 2022